

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Torgau

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 12.12.2018 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Stadträte

- (1) Die Stadträte werden in der ersten Sitzung vom Oberbürgermeister förmlich verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist. Rücken Stadträte nach bzw. nehmen erstmals an einer Sitzung teil, so sind diese durch den Oberbürgermeister in dieser Sitzung zu verpflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- (3) Die Stadträte/Stadträtinnen sind gemäß § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als Stadtrat durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt über die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu informieren und auf deren Einhaltung schriftlich zu unterrichten.

§ 2 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 3 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des/der Stellvertreter/s sowie die Namen der Mitglieder sind der Geschäftsstelle des Stadtrates schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der Sächsischen Gemeindeordnung jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Informations- und Anfragerecht

- (1) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

- (2) Jeder Stadtrat kann unter dem Tagesordnungspunkt Informationen/Anfragen mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, verwiesen werden.
- (3) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
- b) die erwünschte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 4

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 7 Abs. 4 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 5

Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder in elektronischer Form mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Beratungsunterlagen, soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, ein. In begründeten Ausnahmefällen können Tagesordnungspunkte einschließlich der dazugehörigen Unterlagen nachgereicht bzw. als Tischvorlagen vorgelegt werden.

- (2) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ebenso ist die Ratsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Den Stadträten, die sich mit der elektronischen Form der Übersendung der Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 einverstanden erklärt haben, kann die Einladung rechtsverbindlich an ihre E-Mail-Adresse zugesandt werden. In diesem Falle sind die zur Beratung erforderlichen Unterlagen von den Stadträten eigenständig über ein Ratsinformationssystem abzurufen.
- (4) Die Stadträte sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Stadträte sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronische Ladung mitzuteilen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf, legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Einberufung einer Sitzung (§ 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO), einen Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung durch Stadträte/Fraktionen (§ 36 Abs. 5 SächsGemO) oder einen Beschluss auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung durch einen Ortschaftsrat (§ 68 Abs. 5 SächsGemO) handelt.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 7 Bekanntgabe/Unterlagen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.
- (2) Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens am Sitzungstag ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (3) Der Oberbürgermeister stellt zu Beginn einer jeden Sitzung die ordnungsgemäße Bekanntgabe fest. Die Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung einschließlich Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen vorab im Internet bekannt geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- (5) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten. Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 8 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Wer aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann, hat dies der Geschäftsstelle des Stadtrates unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - mit Ausnahme der Einwohnerfragstunde - nicht berechnigt, sich in irgendeiner Weise an den Sitzungen zu beteiligen. Der Stadtrat kann einzelnen Anwesenden in Ausnahmefällen Rederecht erteilen.
- (2) Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Beschließt der Stadtrat entgegen der Tagesordnung, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Alle an einer nichtöffentlichen Sitzung teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über die in der Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.
- (5) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint. Von der nichtöffentlichen Sitzung sowie der in dieser Sitzung den Teilnehmern vorgelegten Unterlagen und Dokumenten dürfen keine Film- und Tonbandaufnahmen gemacht werden. Im Falle eines Verstoßes wird dies durch den Bürgermeister geahndet.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner; Dienstleister und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates (öffentlich und nichtöffentlich) mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen. Nehmen die Ortsvorsteher an nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teil, sind sie zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung und § 19 SächsGemO verpflichtet

- (2) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt der Beigeordnete im Sinne des § 55 Abs. 3 und 4 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 12 Feststellung der Beschlussfähigkeit; Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen,
 - b) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - c) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden oder
 - d) Verhandlungsgegenstände entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle anzusehen sind. Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Oberbürgermeister.
- (4) Die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung kann durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten bzw. um die Vorberatung von Angelegenheiten handelt und diese als Eilfälle anzusehen sind.
- (5) Anträge zur Änderung der Tagesordnung gemäß Abs. 1 müssen am Sitzungstag in schriftlicher oder elektronischer Form bis drei Stunden vor der Sitzung beim Oberbürgermeister/Hauptamt eingegangen sein. Über nicht rechtzeitig eingegangene Anträge entscheidet der Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Umstände.

§ 13 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Erheben der Karte zu melden. Melden sich mehrere Stadträte gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihe erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will; dies ist durch Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (4) Ein Teilnehmer der Beratung darf erst dann das Wort ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (5) Der Oberbürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen; er kann dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, den anwesenden Mitgliedern der Stadtverwaltung, Dienstleistern oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtrat darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates und jeder Fraktion gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhalten je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu ergreifen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 16 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge vor Abschluss der Beratung über diesen zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 10 Abs. 3 Satz 2 und § geltend entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17 Abstimmung/Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Erheben der Karte.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (8) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat führt jeweils in der ersten Sitzung eines Quartals eine Einwohnerfragestunde durch. Innerhalb einer Fragestunde ist jeder Einwohner und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen berechtigt, mündliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller darf höchstens eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Oberbürgermeister, die Stadträte oder die anwesenden Bediensteten der Verwaltung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung innerhalb angemessener Frist (vier bis sechs Wochen) verwiesen werden.

- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht, welches durch den Oberbürgermeister ausgeübt wird, unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht hergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, können vom Oberbürgermeister zur Sache gerufen werden.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene oder vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, können vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 38 Abs. 3 SächsGemO steht dem betroffenen Stadtrat der Einspruch zu.
- (2) Macht ein Betroffener von seinem Einspruchsrecht Gebrauch, so befindet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 22

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT
**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES/
UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT**

§ 23
Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestimmt. Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Dem Schriftführer ist es gestattet, zur Fertigung der Niederschrift Tonbandaufnahmen von der Sitzung zu verwenden. Die Aufnahmen sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu vernichten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nur den Mitgliedern des Stadtrates in der nächsten nicht öffentlichen Sitzung ausgehändigt werden. Einwohnern und Dritten ist die Aushändigung und die Einsichtnahme in Niederschriften über eine nichtöffentliche Sitzung nicht gestattet.
- (6) Die Niederschrift ist in der Regel zur nächsten Sitzung des Stadtrates den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Stadtrates werden den Mitgliedern in der nächstfolgenden nichtöffentlichen Sitzung zur Einsichtnahme vorgelegt. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

§ 24
Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 25 Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 26 Geschäftsführung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Fraktionsvorsitzenden können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Oberbürgermeister einberufen, wenn es die Sachlage erfordert. Die Einberufung erfolgt in der Regel frist- und formlos.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 25.09.2002 außer Kraft.